

Das japanische Insolvenzrecht im Überblick

Wird ein Unternehmen zahlungsunfähig, regelt in Deutschland die Insolvenzordnung, wie es saniert oder liquidiert wird. In Japan ist die Gesetzgebung komplexer.

Von Mikio Tanaka



istock.com/peepo

Während viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Deutschland üblicherweise auf eigenen Beinen stehen, sind japanische KMU häufig von übergeordneten Unternehmen (*keiretsu*) abhängig. Wird ein Großunternehmen an der Konzernspitze insolvent, kann dies leicht eine Kettenreaktion, einen Kettenkonkurs, auslösen. In Deutschland regelt ein einziges Gesetz, die Insolvenzordnung (InsO), die Sanierung und Liquidation von Gesellschaften. In Japan hingegen ist die Insolvenzgesetzgebung komplexer, wie der folgende Überblick anhand von Beispielen zeigt.

1. Konkurs und Liquidation

Wenn Rechtspersonen oder Privatpersonen in Japan zahlungsunfähig werden oder überschuldet sind, melden sie Konkurs (*hasan*) an. Die Verwaltungs- und Verfügungsrechte gehen auf den vom Gericht bestellten Konkursverwalter über. Pfandrechte, Steuer- und Lohnforderungen haben entsprechend bestimmter Regelungen Vorrang.

Wenn Aktiengesellschaften (KK) oder Anteilsgesellschaften (2006 im Zuge der Gesellschaftsrechtsreform eingeführter Begriff, der die Hybridgesellschaft *godo kaisha* sowie andere, der deutschen Kommanditgesellschaft oder offene Handelsgesellschaft ähnliche Gesellschaftsformen beinhaltet) noch nicht überschuldet sind, besteht auch die Option, von sich aus eine einfache Liquidation (*tsujo seisan*) zu beantragen. Dabei handelt es sich um ein weniger kostspieliges Liquidationsverfahren ohne gerichtliche Aufsicht. Ist die Zahl der Gläubiger groß, laufen

diese Verfahren allerdings häufig nicht reibungslos ab.

Besteht der Verdacht auf Überschuldung einer KK, bietet sich die Sonderliquidation (*tokubetsu seisan*) an. Dies ist eine Form zwischen der einfachen Liquidation und dem Konkurs, bei der die Gesellschaft den Liquidator bestellen kann, aber unter gerichtliche Aufsicht gestellt wird.

2. Sanierung

Eine Sanierung kann außergerichtlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Dafür gibt es einige unverbindliche Richtlinien. Alle Gläubiger müssen der Lösung zustimmen.

Viel wichtiger sind allerdings gerichtlich durchgeführte, verbindliche Sanierungen, nämlich die Umorganisation (*kai-sha kosei*) und die Zivilsanierung (*minji saisei*). Im japanischen Insolvenzrecht kommt das Zivilsanierungsgesetz dem amerikanischen Chapter 11 am nächsten. Es wurde mit Blick auf die KMU flexibel gestaltet. In der Realität wird diese Form aber auch häufig von Großunternehmen genutzt: Im Fall der Lehman Brothers 2008 zum Beispiel beliefen sich die Verbindlichkeiten auf circa drei Billionen Yen, im Fall des Airbag-Herstellers Takata 2017 auf 380 Milliarden Yen. Bezieht man die Kosten für die Rückrufaktionen der Autos mit einem Takata-Airbag mit ein, die die Automobilhersteller trugen, kommt man auf mehr als eine Billion Yen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung von Insolvenzen

Wenn in Zeiten eines Konjunkturabschwungs die Zahl der

Das japanische Sanierungsrecht im Überblick

	Umorganisationsrecht (letzte Reform 2006)	Zivilsanierung (seit 2000 in Kraft)
Geltungsbereich	Nur Aktiengesellschaften (KK)	Sämtliche Gesellschaften und Privatpersonen
Merkmale	Alle Akteure werden in das Verfahren einbezogen, die Rechtsausübung der Pfandgläubiger wird begrenzt und ein umfassender Sanierungsplan angestrebt. Aufgrund strikter Regelungen kostet dieser Weg Zeit und Geld.	Der Beteiligungskreis am Verfahren wird eingegrenzt und die Beschlussvoraussetzungen werden gelockert, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.
Pfandrecht	Pfandrecht kann nicht separat ausgeübt werden	Pfandrecht kann ausgeübt werden (Absonderungsrecht), Möglichkeit der Unterlassung der Zwangsvollstreckung oder der Pfandrechtslöschung
Geschäftsführung	Tritt prinzipiell zurück	Bleibt grundsätzlich im Amt
Steuerforderungen	Stundungs- und weitere Maßnahmen	Steuern werden gezahlt
Bekannte Beispiele	Elpida Memory (2012), Aquascutum (2012), JAL (2010), Takefuji (2010)	Takata (2017), Skymark Airlines (2015), Tokai Kogyo (2013), zwei japanische Tochtergesellschaften von Lehman Brothers (2008)

Quelle: Eigene Darstellung

Insolvenzen zuzunehmen droht, wird, anstatt zu extremen Mitteln wie Moratorien zu greifen, auf eine typisch japanische Weise versucht, Masseninsolvenzen zu verhindern. 2009 bestand zum Beispiel aufgrund der verstärkten Rückführung von Krediten durch die Banken die Gefahr von KMU-Masseninsolvenzen. Daraufhin wurde ein zeitlich begrenztes „Gesetz zur Erleichterung der Finanzierung für KMU“ verabschiedet. Grob gesagt forderte das Gesetz von Finanzinstituten, sich zu bemühen, auf Anträge von KMU auf Änderung der Tilgungskonditionen möglichst flexibel einzugehen. Obwohl dies nicht rechtsverbindlich war, hielten sich die Finanzinstitute daran. Das Gesetz wurde zweimal verlängert, bevor es am 31. März 2013 außer Kraft trat.

Aber auch danach wurde von der japanischen Regulierungsbehörde, der Financial Services Agency (FSA), eine unverbindliche Richtlinie herausgegeben, die die Banken zu einer reibungslosen Kapitalbereitstellung anregen sollte – und die Banken folgten, wie man an der stabilen Umwandlungsrate der Tilgungskonditionen auf der Webseite der FSA ablesen kann. So werden auch ohne Rechtsverbindlichkeit die Richtlinien der Zentralregierung befolgt.

In Japan häufen sich Hinweise auf das Entstehen einer staatlichen Blase: Laut einem Bericht der „Japan Business Press“ vom August waren die Aktienpreise 2013 eineinhalbmal so hoch wie 2008. Schätzungen der Zeitung „Nikkei“ zufolge gehört die Bank of Japan (BoJ) bei 833 von 3.675 börsennotierten Unternehmen zu den jeweils größten zehn Großaktionären. Die BoJ und das für die Verwaltung der Renten zuständige Regierungsorgan erreichen insgesamt fast zehn Prozent der Marktkapitalisierung der an der ersten Sektion der Tokyoter Börse notierten Unternehmen.

Darüber hinaus ist es auch möglich, dass das niedrige Niveau der Insolvenzen derzeit daher rührt, dass diese mitunter

durch eine „lebensverlängernde“ Umschuldung künstlich verhindert werden.

4. Milde persönliche Haftung

§15a der deutschen Insolvenzordnung besagt, dass die Mitglieder des Vertretungsorgans spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen müssen. In Japan gibt es keine vergleichbar strengen Regelungen nach ähnlich klaren Kriterien mit persönlicher Haftung, weder zivil- noch strafrechtlich. Im Gegenteil: So ermöglichen laxer Regelungen in Bezug auf die persönliche Haftung für einen fehlenden Insolvenzantrag in Japan auch eine bloße zeitliche Verschiebung verdeckter Probleme in die Zukunft. Das verschlimmert die Situation oft nur. In den neunziger Jahren stellte sich zum Beispiel heraus, dass mehrere bekannte Unternehmen „Zombie-Unternehmen“ waren, darunter Yamaichi Securities, damals eines der vier größten Wertpapierhäuser. Dieses gab plötzlich die Geschäftsaufgabe bekannt und ging später in Konkurs. Das Unternehmen hatte fortgesetzt außerbilanzielle Verbindlichkeiten verschwiegen (*tobashi*), die laut Medienberichten zu einem Verlust von 272 Milliarden Yen angewachsen waren. Diese Skandale führte zu verstärkten Compliance-Regelungen in Japan, aber nicht zur Einführung von Haftungsregelungen, die mit §15a der deutschen Insolvenzordnung vergleichbar sind. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com